

# Satzung des Rock 'n' Roll Club

## „Number One“ Krefeld e.V.

Stand 02/2015



### § 1 Name, Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen Rock 'n' Roll Club „Number One“ Krefeld e.V. und ist im Vereinsregister der Stadt Krefeld eingetragen.
- (2) Der Sitz des Vereins ist Krefeld.
- (3) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten für und gegen den Verein ist Krefeld.
- (4) Um die Durchführung der Vereinsaufgaben zu ermöglichen, kann die Mitgliederversammlung den Eintritt und Austritt zu Fachverbänden beschließen.

### § 2 Geschäftsjahr

- (1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 3 Vereinszweck

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral und bekennt sich zum Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland.
- (4) Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch
  - a. Die Pflege und Förderung des Amateurtanzsportes als Leibesübung für alle Altersklassen.
  - b. Sach- und fachgerechte Ausbildung von Tanzsportlern für den Wettbewerb.
  - c. Die Durchführung von Turnieren.

### § 4 Vereinsmittel

- (1) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als "Mitglieder" keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (2) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (3) Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keine Ansprüche auf Zahlung des Wertes eines Anteils am Vereinsvermögen.

### § 5 Vermögensverwaltung

- (1) Jede Einnahme oder Ausgabe ist mit fortlaufend nummerierten Belegen nachzuweisen.
- (2) Über eine Kreditaufnahme entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (3) Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von einem Jahr eine/n Kassenprüfer/in. Diese/r darf nicht Mitglied des Vorstands sein. Eine einmalige Wiederwahl in direkter Folge ist zulässig.

- (4) Mindestens einmal jährlich hat eine angekündigte Kassenprüfung durch den/die gewählte/n Kassenprüfer/in stattzufinden.

## **§ 6 Mitgliedschaft**

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme erworben; ein Aufnahmeantrag muss beim Vorstand gestellt werden.
- (2) Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der schriftlichen Zustimmung der gesetzlichen Vertreter. Die gesetzlichen Vertreter der minderjährigen Vereinsmitglieder verpflichten sich mit dem Aufnahmegesuch für die Beitragsschulden ihrer Kinder aufzukommen.
- (3) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- (4) Die Ablehnung eines Aufnahmeantrages ist nicht anfechtbar und nicht zu begründen. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.
- (5) Jedes Mitglied verpflichtet sich durch seinen Beitritt zur Anerkennung der Satzung und der Ordnungen des Vereins.
- (6) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod des Mitglieds.
- (7) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Der Austritt kann zum 30. Juni oder 31. Dezember eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 4 Wochen erklärt werden.
- (8) Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Ein wichtiger Grund ist unter anderem gegeben
  - a. wenn ein Mitglied trotz Abmahnung gegen die Satzung des Vereins verstößt;
  - b. wenn beweisbare Tatsachen vorliegen, die erkennen lassen, dass das Mitglied das Ansehen oder die Interessen des Vereins schädigt;
  - c. wenn ein Mitglied mit mehr als 6 Monatsbeiträgen im Rückstand ist
- (9) Für eine Beschlussfassung über einen Ausschluss ist eine 2/3 Mehrheit des Vorstandes erforderlich. Das Mitglied, dessen Ausschluss beschlossen werden soll, soll Gelegenheit erhalten, sich zu dem Ausschlussantrag gegenüber dem Vorstand schriftlich oder mündlich zu äußern. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet im Rahmen des Vereins endgültig. Dem Mitglied bleibt die Überprüfung der Maßnahme durch ordentliche Gerichte vorbehalten. Die Anrufung eines ordentlichen Gerichts hat aufschiebende Wirkung bis zur Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung.

## **§ 7 Ehrenmitgliedschaft**

- (1) Ehrenmitglieder können werden:
  - a. Mitglieder, die sich besondere Verdienste um den Verein erworben haben.
  - b. Nichtmitglieder, die sich in überdurchschnittlichem Maße dem Zweck des Vereins auch außerhalb des Vereins verdient gemacht haben.
- (2) Über die Ernennung zum Ehrenmitglied entscheidet die Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit der Mitglieder auf Antrag des Vorstandes.

## **§ 8 Beitrag, Aufnahmegebühr, Umlage**

- (1) Von den Mitgliedern wird ein Monatsbeitrag erhoben, der im Voraus zahlbar ist. Bei nicht rechtzeitigem Eingang der Zahlung befindet sich das Mitglied ohne weitere Mahnungen im Zahlungsverzug. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit. Auf schriftlichen

Antrag, der beim Vorstand gestellt werden muss, können bestimmte Mitglieder für einen befristeten Zeitraum von der Beitragszahlung teilweise befreit werden.

- (2) Die Mitgliederversammlung kann bei Neueintritt von Mitgliedern eine einmalige Aufnahmegebühr festsetzen.
- (3) Über die Höhe des Monatsbeitrages und der Aufnahmegebühr beschließt die Mitgliederversammlung.
- (4) Die Mitgliederversammlung kann in besonderen Fällen die Erhebung einer einmaligen Umlage beschließen und den Kreis der hierfür zahlungspflichtigen Mitglieder bestimmen. Die Höhe der Umlage, die das einzelne Mitglied als Einmalzahlung zu leisten hat, darf 25% des vom Mitglied zu leistenden Jahresbeitrags nicht übersteigen.
- (5) Der Verein ist berechtigt, ausstehende Beitragsforderungen gerichtlich oder außergerichtlich geltend zu machen. Die dadurch anfallenden Kosten und Gebühren hat das Mitglied zu tragen.

## **§ 9 Vereinsorgane**

- (1) Die Organe des Vereins sind:
  - a. die Mitgliederversammlung
  - b. der Vorstand
  - c. die Jugendversammlung.

## **§ 10 Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan
- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung wird einmal jährlich und spätestens acht Wochen nach Ablauf des Geschäftsjahres einberufen.
- (3) Regelmäßige Tagesordnungspunkte der ordentlichen Mitgliederversammlung sind:
  - a. Jahresbericht des Vorstandes
  - b. Bericht des/der Kassenwartes/in und der/des Kassenprüfers/in
  - c. Entlastung des Vorstandes
  - d. Wahl der Kassenprüfer
- (4) Anträge zur Tagesordnung können von jedem Mitglied gestellt werden. Die Anträge müssen spätestens vier Wochen vor der ordentlichen Mitgliederversammlung dem vertretungsberechtigten Vorstand schriftlich vorliegen.
- (5) Beschlüsse dürfen nur über Sachverhalte gefasst werden, die als Punkte in der Tagesordnung aufgeführt sind.
- (6) Anträge über die Abwahl des Vorstandes, über die Änderung der Satzung oder über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (7) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung wird einberufen, wenn es die Interessen des Vereins erfordern. Die Einberufung erfolgt:
  - a. durch den vertretungsberechtigten Vorstand
  - b. auf Verlangen von mindestens 1/10 der Mitglieder gemäß § 37 BGB per schriftlichem Antrag an den geschäftsführenden Vorstand unter Angabe von Zweck und Grund der Versammlung.
- (8) Die Einladung zu den Mitgliederversammlungen erfolgt zwei Wochen vor dem Versammlungstage unter Angabe der Tagesordnung, Ort und Zeit durch den Vorstand. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Die Einladung

gilt als zugegangen, wenn das Einladungsschreiben an die zuletzt bekannte Anschrift oder Email-Adresse des Mitglieds abgesandt worden ist.

- (9) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder.
- (10) Versammlungsleiter ist ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstands. Die Versammlung kann mit Zustimmung des Vorstandes einen anderen Versammlungsleiter wählen.
- (11) Über den Ablauf jeder Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen. Das Protokoll ist von dem zuletzt amtierenden Versammlungsleiter und dem Protokollführer, der durch die Versammlung gewählt wird, zu unterschreiben.
- (12) Es wird durch Handzeichen abgestimmt. Auf Antrag von mehr als 10 Mitgliedern ist geheim und schriftlich abzustimmen (Ausnahme: § 11 (3)). Satzungsänderungen oder Anträge zur Abwahl von Vorstandsmitgliedern können nur mit einer Mehrheit von 3/4 der erschienenen Mitglieder beschlossen werden, ansonsten entscheidet die einfache Mehrheit der erschienen Mitglieder. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht. Jugendliche vor Vollendung des 14. Lebensjahres sind nicht stimmberechtigt. Stimmübertragungen auf ein anderes Mitglied sind nicht zulässig.

## **§ 11 Vorstand**

- (1) Der geschäftsführende Vorstand im Sinn des § 26 BGB besteht aus dem/der 1. und 2. Vorsitzenden und dem/der Kassierer/in. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
- (2) Zum erweiterten Vorstand zählen der/die Sportwart/in, der/die Jugendwart/in und der/die Schriftführer/in.
- (3) Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren einzeln gewählt. Auf Antrag ist in schriftlicher und geheimer Abstimmung zu wählen.
- (4) Der Vorstand wird auf jeweils 2 Jahre gewählt; Wiederwahl ist zulässig.
- (5) Für den geschäftsführenden Vorstand ist Personalunion unzulässig. Im Bereich des erweiterten Vorstandes ist Personalunion zulässig.
- (6) Vertretungsberechtigt sind zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands zu zweit. Bei Beträgen bis zu 1.500,- € sind Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands auch allein vertretungsberechtigt.
- (7) Vorstandsmitglied kann nur werden, wer Mitglied des Vereins ist und das 18. Lebensjahr vollendet hat. Bei der Wahl Abwesende können nur gewählt werden, wenn sie ihre Bereitschaft zur Annahme des Amtes vorher schriftlich gegenüber dem Verein erklärt haben.
- (8) Die Tätigkeit der Vorstandsmitglieder ist ehrenamtlich.
- (9) Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.
- (10) Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so sind die verbleibenden Mitglieder des Vorstands berechtigt, ein Mitglied des Vereins bis zur Wahl des Nachfolgers durch die Mitgliederversammlung in den Vorstand zu wählen.
- (11) Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Die Beschlüsse des Vorstands sind zu protokollieren.
- (12) Der Vorstand kann einen Pressewart einsetzen, der berechtigt ist, an jeder Vorstandssitzung ohne Stimmrecht teilzunehmen.
- (13) Eine Abwahl des Vorstandes oder einzelner Vorstandsmitglieder nach §27 BGB durch die Mitgliederversammlung bei Vorliegen eines wichtigen Grundes (bspw. grobe Pflichtverletzung oder Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung) ist nur durch die Mitgliederversammlung möglich, vgl. § 10 (12).

## **§ 12 Jugendversammlung**

- (1) Die Jugendversammlung umfasst die ordentlichen Mitglieder des Vereins im Alter unter 18 Jahren.
- (2) Vor jeder ordentlichen Mitgliederversammlung hat eine Jugendversammlung stattzufinden; sie ist vom Jugendwart entsprechend den Bestimmungen für die Einberufung einer ordentlichen Mitgliederversammlung einzuberufen.
- (3) Eine außerordentliche Jugendversammlung ist auf schriftlichen Antrag von mindestens 1/3 der ordentlichen Mitglieder entsprechend den Bestimmungen für die Einberufung einer Jugendversammlung einzuberufen.
- (4) Die Jugendversammlung, die vom Jugendwart geleitet wird, wählt den Jugendsprecher. Der Jugendsprecher darf bei seiner Wahl noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet haben. Er wird jeweils für ein Jahr gewählt.
- (5) Die Jugendversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Jedes Mitglied der Jugendversammlung hat eine Stimme; Stimmübertragungen auf ein anderes Mitglied sind nicht zulässig.

## **§ 13 Vereinsauflösung**

- (1) Über die Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung mit 3/4 Mehrheit der Mitglieder. Der Antrag auf Auflösung ist vom Vorstand oder 1/4 aller Mitglieder des Vereins zu stellen. Die Auflösung gilt als nicht beschlossen, wenn mehr als 6 Mitglieder für den Fortbestand des Vereins stimmen.
- (2) Die Liquidation führt der zuletzt gewählte Vorstand durch. Die Mitgliederversammlung, die die Auflösung beschlossen hat, kann andere Liquidatoren bestellen.
- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine steuerbegünstigte juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, zwecks Verwendung für die Förderung des Sports.
- (4) Die unter (3) genannten Bestimmungen gelten entsprechend, wenn dem Verein die Rechtsfähigkeit entzogen wurde.

## **§ 14 Verbindlichkeiten von Ordnungen der Fachverbände**

- (1) Für alle Mitglieder des Vereins sind die entsprechenden Ordnungen der Fachverbände, in denen der Verein Mitglied ist (siehe § 1 (4)), in ihrer jeweils gültigen Fassung unmittelbar verbindlich.
- (2) Die unter (1) genannten Ordnungen sind nicht Bestandteil dieser Satzung.

## **§ 15 Verbindlichkeiten von vereinsinternen Ordnungen**

- (1) Für alle Mitglieder des Vereins sind die vom Vorstand beschlossenen vereinsinternen Ordnungen verbindlich.

## **§ 16 Versicherung**

- (1) Der Vorstand stellt sicher, dass eine Unfallversicherung für die Mitglieder abgeschlossen wird bzw. über eine Verbandsmitgliedschaft entsprechender Versicherungsschutz besteht.

## **§ 17 Archiv**

- (1) Das Archiv wird von der Geschäftsstelle verwaltet.